

## Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan 2026

### **Gemeinsame Hilfsliste**

1. In die gemeinsame Hilfsliste werden diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Bestellung aufgenommen, die am 31.12.2025 in der gemeinsamen Hilfsliste des Geschäftsjahres 2025 stehen. Hinzukommen diejenigen ehrenamtlichen Richterinnen/Richter der gemeinsamen Beisitzerliste, die für eine kurzfristige Heranziehung, d. h. innerhalb von einer Woche oder kürzer, zur Verfügung stehen.
2. Die Ziffern 1.2 und 1.3 der Anlage 1 finden entsprechende Anwendung.
3. Nach der Hilfsliste werden die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter in den Fällen der Ziffer 2.1 der Anlage 1 im Turnus herangezogen.
4. Die Heranziehung erfolgt sofort.
5. Ziffer 1.5 Satz 1 und 2 der Anlage 1 finden entsprechende Anwendung. Als verhindert gilt auch, wer am Sitzungstag auf telefonische Anfrage nach eigener Angabe nicht binnen einer Stunde ab Anruf zur Stelle sein kann. Bei der/dem verhinderten oder nicht erreichbaren ehrenamtlichen Richter/richterin ist in der Liste nur zu vermerken: „verh.“
6. Mit dem Wegfall der Voraussetzungen der Ziffer 1 wird die/der ehrenamtliche Richter/richterin aus der Hilfsliste gestrichen.

**Ehrenamtliche Richterinnen/Richter  
aus Kreisen der**

<b><u>Arbeitgeber</u></b>	<b><u>Arbeitnehmer</u></b>
...	...
...	...
...	...
...	...

München, den 8. Dezember 2025

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...